

einem (leider) äußerst knappen Blick auf die Kant-Interpretationen katholischer deutscher Autoren im 20. Jahrhundert.

Aus der Sicht des Lesers, der weder Ausstellung noch Symposium besucht hat, ist es zu bedauern, dass mit dem hier anzuzeigenden Band »nur« der – auch in seinen Begleittexten überaus dichte und in der Sache ebenso knappe wie kompetente – Ausstellungskatalog vorgelegt wird und die Vorträge des Eichstätter Symposiums lediglich in einer knappen Zusammenfassung präsentiert werden (*Florian Bruckmann*, *Ein katholischer Kant?*, S. 157–166). Sie sollen, wie zu lesen ist, in einem eigenen Tagungsband publiziert werden. Schade, dass man glaubte, getrennte Wege gehen zu müssen. Vielleicht steckt dahinter aber auch ein anderes Problem, zeugen doch Ausstellung und Katalog von einer historiographischen Anschaulichkeit und Konkretheit, die man in den ätherischen Höhen des systematisch-philosophischen Denkens bisweilen sehr vermisst.

Elke Pahud de Mortanges

5. 19. und 20. Jahrhundert

Johann Michael Sailer. Das posthume Inquisitionsverfahren, hg. v. HUBERT WOLF (Römische Inquisition und Indexkongregation, Bd. 2). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2002. 273 S. Geb. € 31,90.

Es gehört zu den bedrückendsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, dass der Regensburger Bischof Ignatius von Senestrey 1873 ein posthumes Inquisitionsverfahren gegen seinen Vorgänger Johann Michael Sailer (1751–1832) einleitete, einen Mann, der sich als gültiger Priester von irenischer Gesinnung und geistiger Weite, als bedeutender Theologe, beliebter Professor und begnadeter »Priestererzieher« einen Namen gemacht hatte und heute als »erfolgreicher Urheber der katholischen Erneuerung in seinem Vaterland«, als »scharfsinniger Verfechter der rechten Lehre« und als »Vorbote der neueren ökumenischen Bewegung« (Papst Johannes Paul II.) gilt. Zwar waren schon seit einigen Jahren dank einer Abschrift der Anklageschrift Senestreys im Archiv der süddeutschen Redemptoristen in Gars die Hintergründe, die zu dem »Sailerprozess« führten, nicht völlig unbekannt, doch erst die Öffnung der römischen Archive der Inquisition und der Indexkongregation im Jahre 1998 ermöglichte es, Genaueres über den Gang der Verhandlungen in der obersten katholischen Zensurbehörde zu erfahren. Es ist das Verdienst des Münsteraner Kirchenhistorikers Hubert Wolf, der in den letzten Jahren zur ersten Autorität in der Erforschung der genannten Archive geworden ist, auf Grund der nun zugänglichen Akten volles Licht in die Vorgänge gebracht zu haben. Mit der tatkräftigen Unterstützung seiner Mitarbeiter hat er im vorliegenden Band die Prozess-Akten im lateinischen Urtext zugänglich gemacht, umrahmt von einer kurzen, aber erhellenden Einleitung aus seiner Feder und einer abschließenden Beurteilung aus systematischer Sicht aus der Feder des inzwischen verstorbenen Passauer Dogmatikers *Philipp Schäfer*.

Wolf beginnt seine Einleitung mit einer kurzen Vorstellung der Aufgaben der 1552 gegründeten Heiligen Römischen Inquisition und der 1571 entstandenen Indexkongregation. Es folgt die Darstellung von deren Verfahrensordnung, die Papst Benedikt XIV. 1753 erlassen hat. Da sie bis 1897 in Kraft blieb, bildete sie die Grundlage für den Inquisitionsprozess gegen Sailer, bei dem allerdings einige Besonderheiten auffallen, so die nicht übliche Bestellung eines »außenstehenden« Gutachters wie die Tatsache, dass der Papst selbst sich hinter die Anklageschrift stellte. Der Darstellung des rechtlichen Rahmens für das Inquisitionsverfahren folgt die Aufhellung der Anklageerhebung gegen Sailer und ihrer Hintergründe. Wolf stellt fest, dass zu Lebzeiten Sailers kein einziges seiner Werke auf den Index kam, dass allerdings missgünstige Kräfte – ohne Erfolg – seine Indizierung in Rom betrieben. Zu denken ist u.a. an die Exjesuiten von St. Salvator in Augsburg. Mit ihnen stand auch der Mann in Verbindung, der zu Sailers Lebzeiten durch sein negatives Gutachten 1817 dessen Ernennung zum Bischof von Augsburg verhinderte und der nunmehr in dem Verfahren gegen Sailer eine zentrale Rolle spielte: der Redemptorist Clemens Maria Hofbauer.

Beide Männer können, wie Wolf herausstellt, als Vertreter zweier verschiedener Katholizismen bezeichnet werden. Da steht auf der einen Seite Sailer, dessen ökumenischer Irenismus auch die Nichtkatholiken, wenn sie nach ihrem Gewissen leben, zur »Kirche der wahren Christen« zählt, auf der anderen Seite der Integralist Hofbauer, der gerade dies Sailer vorwirft und ihn so zum Hä-

retiker stempelt. So wenigstens in dem Gutachten Hofbauers, das von kaum zu überbietender Intransigenz ist, dazu von einer unbegreiflichen Ängstlichkeit und einem eingeengten Kirchenbild Hofbauers Zeugnis gibt. Der Rezensent möchte allerdings hinzufügen, dass es zahlreiche andere Äußerungen Hofbauers gibt, die diesem engen Kirchenbild widersprechen. Was jedoch Sailer angeht, haben schon Freunde Hofbauers wie Dorothea Schlegel festgestellt, dass sie alles versucht hätten, ihn bei Hofbauer zu rehabilitieren, aber dieser würde ihm »einfach nichts Gutes zutrauen«. Dies aber war es, was Jahre später dem »Apostel von Wien« Probleme bereitete. Als 1865 der Seligsprechungsprozess Hofbauers eingeleitet wurde, fürchtete man, dass ihm sein Sailer-Gutachten als Lieblosigkeit ausgelegt werden könnte, und tatsächlich findet sich, wie der Rezensent bei einem Einblick in die Seligsprechungsakten feststellen konnte, in den *Adversationes* des *Defensor fidei* ein entsprechender Einwand.

Es war der Provinzial der bayerischen Redemptoristen Carl Erhard Schmöger, ein wahrer Ketzerfresser mit psychopathischen Zügen, der den genialen Einfall hatte, dass der Seligkeit Hofbauers am besten gedient sei, wenn bewiesen würde, dass dieser in seinem Urteil über Sailer Recht hatte, was dadurch geschehen könnte, dass Sailer als Irrlehrer in Rom angeklagt und verurteilt würde. In Bischof Senestrey und dem neuscholastischen Theologen Constantin von Schaezler fand Schmöger willige Werkzeuge für sein Vorhaben. Senestrey hatte die Klageschrift gegen Sailer einzureichen, zum Gutachter wurde auf Weisung Schmögers Schaezler von Senestrey vorgeschlagen und schließlich vom Papst selbst beauftragt. Dabei bediente sich Schmöger der sog. »Höhere Leitung«, mit anderen Worten der von ihm geschickt eingefädelt Seelenführung Senestreys durch die Altöttinger Seherin Louise Beck.

Was das in dem Band veröffentlichte Gutachten Schaezlers angeht, fasst der Herausgeber dessen Inhalt kurz zusammen. Danach gliedert es sich in »einleitende Überlegungen«, einen »Syllabus Propositionum« und einen »Kommentar«. Dem Ganzen schließt sich ein »Epilog« an. In den »einleitenden Überlegungen« wird Sailer als Pelagianer, Pantheist, Kryptoprotestant und Vater der Altkatholiken vorgestellt, der die deutsche Universitätstheologie vergiftet habe. Im »Syllabus« werden angebliche häretische Sätze aus den Werken Sailers zusammengestellt. Im »Kommentar« werden auf Grund der »Propositionen« die »Häresien« Sailers aufgezählt: Pantheismus, Subjektivismus, Humanismus, Rationalismus, häretische Christologie usw. Ausführlich geht Wolf auf den »Epilog« ein, in dem der Zensor auch auf den Seligsprechungsprozess Hofbauers zu sprechen kommt. Als Fazit stellt er fest: Das Gutachten ist so abgefasst, dass auf Grund desselben sowohl aus theologischen als auch aus kirchenpolitischen Gründen die Verurteilung Sailers absolut notwendig erschien.

Ausführlich befasst sich Wolf mit dem Verfahren gegen Sailer vor der römischen Inquisition, mit dem merkwürdigen Verschwinden der Inquisitionsakten wie mit der faktischen Beendigung des Verfahrens. Er kann hierzu auf Grund seiner Forschungen im römischen Inquisitionsarchiv hochinteressante Einzelheiten mitteilen, die weit über den konkreten Fall hinaus ein Licht auf die Arbeit der mit den Inquisitionsverfahren betrauten Konsultoren und Kardinäle werfen und zeigen, wie wenig das verbreitete Vorurteil, eine Anklage in Rom zöge ipso facto die Verurteilung nach sich, Gültigkeit besitzt. In minutiösen Recherchen kann Wolf aufweisen, dass letztlich das abweichende Votum eines einzigen Konsultors (von insgesamt 13 Konsultoren) zu Gunsten Sailers dazu führte, dass es nie zu dessen Verurteilung kam, und das, obwohl der Papst sich hinter die Anklage gestellt hatte. Dabei spielten nicht zuletzt die eingeholten Voten der Bischöfe Gasser von Brixen und Martin von Paderborn, die sich beide gegen die Opportunität einer Verurteilung aussprachen, eine entscheidende Rolle. Angesichts der Schwere der Vorwürfe und des Engagements des Papstes war jedoch kein Freispruch möglich. So richteten sich die maßgeblichen Leute »strikt an das jesuanische Gleichnis vom klugen Verwalter«. Sie ließen es erst gar nicht zu einer zweiten Verfahrensrunde kommen: die einschlägigen Akten wurden an einem Ort abgelegt, wo man sie nicht suchte. Sie verschwanden in der »Stanza storica« des Inquisitionsarchivs. In akribischer Detektivarbeit gelingt es Wolf, die für diesen Ausgang – oder Nichtausgang – des Verfahrens verantwortlichen Männer namhaft zu machen. Es sind der Konsultor aus dem Jesuitenorden P. Johann Baptist Franzelin und der Assessor des Hl. Offiziums und spätere Kardinal Lorenzo Nina, die schon im Falle der Anklage des Tübinger Professors Kuhn (auch hinter ihr standen Schaezler und im Hintergrund Schmöger) den gleichen Weg beschritten hatten.

Eine Besprechung des Schaezlerschen Gutachtens, das den größten Teil des Buches ausmacht, erübrigt sich. Sie findet sich in der Einleitung des Herausgebers. Eigens erwähnt sei jedoch der vorzügliche wissenschaftliche Apparat, in dem alle im Text erwähnten Stellen aus Sailers Werken im deutschen Wortlaut mit Angabe der Fundstelle wiedergegeben werden. Darüber hinaus bilden die Fußnoten eine wahre Fundgrube. So werden alle genannten Personen mit Kurzbiogrammen vorgestellt. Bleibt noch übrig auf die abschließende systematische Annäherung an den Text durch Philipp Schäfer einzugehen. Sie lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass de facto Schaezler überhaupt kein Verständnis und keinen Zugang zum Argumentieren Sailers hatte. Den Grund hierfür sieht Schäfer in der Gegensätzlichkeit zweier theologischer Schulen. Schaezler sei so sehr in seinen neuscholastischen Horizont eingemauert gewesen, dass er theologische Aussagen aus einem anderen Horizont nicht mehr in ihrem gemeinten Gehalt wahrnehmen konnte. Dies dürfte grundsätzlich richtig sein. Doch zeigt die Kontroverse Schaezlers mit Kuhn, dass seine »thomanische Neuscholastik« durchaus innovative Ansätze aufweist, wie dies auch seinem wissenschaftlichen Werdegang entspricht. Was den Sailer-Prozess anlangt, dürfte das eigentliche Movens Schaezlers mehr in kirchenpolitischen als in theologischen Motiven zu suchen sein. Dabei war er in hohem Grade Carl Erhard Schmöger hörig, der im Hintergrund mit Hilfe der »Höheren Leitung« seine Fäden zog.

Anzufügen bleibt, dass der inzwischen im Dominikanerkloster Wien wieder entdeckte Nachlass Schaezlers wertvolle Ergänzungen zu der Thematik beisteuert. So kann man hier dem Werdegang Schaezlers, der einst ein Lieblingsschüler Döllingers war, im Einzelnen nachspüren. Zum andern wird sichtbar, wie sehr er von Schmöger abhängig war. Auch die Frage, wie weit er ein »Kind der Mutter« war, dürfte geklärt sein. Aus den Briefen Schmögers im Nachlass Schaezlers geht hervor, dass er spätestens seit 1868 die »Mutter« (d.h. die durch das Medium Louise Beck sich offenbarende verstorbene Frau des Redemptoristen Franz von Bruchmann) um Rat fragte. Wie weit er in das Geheimnis dieser »Höheren Leitung« eingeweiht war, bleibt offen. Die Annahme Wolfs, dass der »Spiritus rector« (ja, der eigentliche Verfasser) der Anklageschrift Senestreys Schaezler war, dürfte jedoch bewiesen sein. In seinem Nachlass befindet sich das Original der von Schmöger im Februar 1873 Senestrey übersandten Zusammenstellung der Irrtümer Sailers wie der Kommentar des Regensburger Kanonikus Mittel zu dieser Zusammenstellung. Die Anklageschrift ist mit keinem der beiden Dokumente identisch, doch dienen beide offensichtlich Schaezler als Quellen für die von ihm verfasste Anklageschrift. Ein weiteres von Schmöger verfasstes Dokument im Nachlass Schaezlers befasst sich mit dem Einfluss Sailers auf die deutsche Universitäts-theologie, besonders auf Drey, Hirscher und Kuhn. Übereinstimmungen finden sich in den einleitenden Überlegungen des nun publizierten Gutachten Schaezlers (S. 86f.). Möglicherweise hat Schmöger Schaezler ständig mit Material versorgt. Gewiss, Schaezler argumentiert sachlicher und klarer als der exaltierte Schmöger. Dennoch ist sein Einfluss unverkennbar, so wenn in dem Gutachten ein ausgeprägter Antijesuitismus zu spüren ist, der Schaezler – das geht aus seinem Nachlass hervor – so nicht eigen war, um so mehr aber zu Schmöger passt, der sich stets – auch in seinen Briefen an Schaezler – mit einer wahren Besessenheit gegen die Jesuiten aussprach. *Otto Weiß*

GERHARD B. WINKLER: Georg Michael Wittmann (1760–1833) Bischof von Regensburg. Zwischen Revolution und Restauration. Regensburg: Schnell & Steiner 2005. 369 S., 32 Abb. Geb. € 34,90.

Leben und Schriften des einflussreichen, seeleneifrig-frommen Regensburger Regens und Dom-pfarrers (1802–1829) – zuletzt Weihbischofs (1829), Generalvikars (1830) und erwählten Diöze-sanbischofs (1832/33) – haben seit den Werken des Benediktiners Rupert Mittermüller von 1859 und des Diözesanarchivars Johann Baptist Lehner von 1933 keine ausführliche, kritisch-moderne Darstellung gefunden. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Historische Kommission zu dessen vom Bistum (vgl. das Vorwort Bischof Müllers, S. 5f.) betriebenen Seligsprechung (S. 7) legt der Verfasser eine eingehende Monographie mit folgendem (nicht durchwegs schlüssig wirkenden) Aufbau vor: Zunächst charakterisiert Winkler das zeitliche Umfeld Wittmanns (S. 15–59), dann gibt er einen Überblick über dessen Leben und Wirken (S. 61–88); danach wird anhand zentraler Begriffe die geistig-theologische Auseinandersetzung mit der Zeit analysiert (S. 91–192); es folgt